



Sitzung vom 1. Juni 2021

---

## BESCHLUSS NR. 267 / V4.C

### **Totalrevision Gemeindeordnung (GO) Entscheid letzte offene Punkte Genehmigung Weisung Sofortige Protokollabnahme**

#### **Ausgangslage**

Der Stadtrat hat den Entwurf für eine neue Gemeindeordnung im Jahr 2019 beraten, die vorbereitende Kommission Öffentliche Dienste und Sicherheit (KÖS) im Jahr 2020. Auf ein Differenzbereinigungsverfahren wurde verzichtet. Die Vorprüfung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich hat zwischen Februar und Mai 2022 stattgefunden und umfasste auch die abweichenden Anträge der KÖS.

Die beiliegende Weisung an den Gemeinderat geht nur auf wenige einzelne Bestimmungen ein. Sie gibt vielmehr einen generellen Überblick über die einzelnen Abschnitte und geht unter B/I. (Allgemeine Bestimmungen) detaillierter auf die Energie Uster AG ein. Dies aufgrund der Rückmeldungen des Gemeindeamtes. Unter B/IV.3 (Primarschulpflege) wird sodann auf die Anliegen des Postulats 609/2017 (Klare Verhältnisse in der Einheitsgemeinde, Änderung der Gemeindeordnung) eingegangen. Die Anliegen von Postulat 609/2017 sind mit dem vorliegenden Entwurf für eine neue Gemeindeordnung erfüllt, weshalb das Postulat einhergehend mit der Genehmigung der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat abzuschreiben ist.

In dem der Weisung beiliegenden *Entwurf Gemeindeordnung Uster 2022* ist die nunmehr an den Gemeinderat zu verabschiedende neue Gemeindeordnung mit einer synoptischen und kommentierten Darstellung der Bestimmungen enthalten. In blauer Schrift festgehalten sind die abweichenden Anträge der KÖS, in roter Schrift die Ergänzungen/Korrekturen des Gemeindeamtes. Letztere sind nicht verhandelbar, ausser es ist denn ein Antrag des Stadtrates formuliert. Über diese Anträge ist unter nachfolgend «Letzte offene Punkte» noch zu entscheiden.

#### **Letzte offene Punkte**

Um sich einen Überblick über die Thematiken zu verschaffen, wird auf die jeweiligen Kommentare in der rechten Spalte der Synopse verwiesen. Für die Energie Uster AG (Art. 6) sodann wird die Lektüre von Abschnitt B./I. der Weisung empfohlen.

*Art. 2 Abs. 3 (Hinweis auf die partielle Einheitsgemeinde)*

Antrag: Beibehaltung trotz in Frage gestelltem Mehrwert durch Gemeindeamt.

*Art. 6 Abs. 1 (Mögliche Ausweitung der Elektrizitäts- und Gasversorgung durch die Energie Uster AG auch auf Gebiete ausserhalb des Gemeindegebietes)*

Antrag: Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung, damit Elektrizitäts- und Gasversorgung auch ausserhalb Gemeindegebiet angeboten werden können.

*Art. 6 Abs. 1 (Mögliche Ausweitung der Nebendienstleistungen durch die Energie Uster AG auch auf Gebiete ausserhalb Gemeindegebiet)*

Antrag: Aufnahme einer ergänzenden Bestimmung, damit Nebendienstleistungen auch ausserhalb Gemeindegebiet angeboten werden können.



*Art. 6 Abs. 3 (Möglichkeit, einen Teil der Aufgaben der Energie AG auf Tochterunternehmen zu übertragen)*

Antrag: Aufnahme dieses Absatzes. Schon nach heutigem Art. 5 Abs. 2 kann die Energie AG Verträge abschliessen. Damit sind solche Kooperationen gemeint.

*Art. 6 Abs. 4 (Explizite Nennung der Wahl des Verwaltungsrates durch den Stadtrat)*

Antrag: keine Aufnahme einer solchen Bestimmung. Die Stadt hat mit ihrer 100%-Beteiligung ohnehin die Möglichkeit, einen oder mehrere Verwaltungsräte zu stellen. Bei 100%-Beteiligungen stellt sich sodann generell die Frage, ob eine Delegation überhaupt sinnvoll ist. Mit einer entsprechenden Bestimmung würde eine Verpflichtung zu einer solchen Delegation bestehen.

*Art. 6 Abs. 6 (Zusätzliche Haftung der Stadt für Schulden der Energie Uster AG)*

Antrag: keine Aufnahme einer solchen Bestimmung. Die subsidiäre Haftung gemäss Haftungsgesetz ist völlig ausreichend. Sollte ein solcher «überobligatorischer» Fall eintreffen, könnte dieser immer noch individuell entschieden werden.

*Art. 23 Ziff. 8 (Gebietsänderungen)*

Antrag: die Aufteilung von nicht erheblichen Gebietsänderungen (zwingend Urnenabstimmung) zwischen Gemeinderat und Stadtrat soll nach dem Kriterium bebaut/nicht bebaut erfolgen. Eine Aufteilung nach % des Gemeindegebietes ist schwierig, stellt sich doch die Frage, bei welcher %-Zahl genau die Grenze liegen müsste.

### **Zeitplan**

Zentrale Zielsetzung ist, die Vorlage für eine neue Gemeindeordnung am 6. September 2021 durch den Gemeinderat beschliessen zu lassen und am 28. November 2021 zur Abstimmung zu bringen. Damit könnte die neue Gemeindeordnung auf den 1. März 2022 in Kraft gesetzt werden (vgl. Ausführungen unter Abschnitt C. Terminplanung in der Weisung). Die durch den Kanton vorgegebene Frist vom 1. Januar 2022 würde damit um zwei Monate überschritten. Die Einhaltung dieses Zeitplans bedingt die sofortige Protokollabnahme dieser Weisung.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die Weisung 91/2021 «Gemeindeordnung (GO), Totalrevision» wird unter Berücksichtigung des Entscheids über die letzten offenen Punkte genehmigt.
2. Mitteilung als Protokollauszug an Gemeinderat (durch Übermittlung der Weisung mit Beilage)  
Stadtpräsidentin, Barbara Thalman  
Stadtschreiber, Pascal Sidler  
Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweiter

öffentlich